

BStGer RR.2021.63 vom 10. Mai 2021

Bundesstrafgericht, 2021-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.63

FR: TPF RR.2021.63 du 10 mai 2021

IT: TPF RR.2021.63 del 10 maggio 2021

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Hausdurchsuchung und Beweismittelbeschlagnahme (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG). Zwischenverfügung (Art. 80e Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 19

April 2012), und die sichergestellte und allenfalls zu beschlagnahmende Pistole Walther PAK, Modell P99, inkl. Platzpatronen, ein Zufallsfund ist, der nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtshilfeverfahrens ist (vgl. Verfahrensakten Ordner, Lasche 5, Urk. 1 S. 2);

- das Gesetz im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen ferner keine unmittelbare Beschwerdemöglichkeit gegen den hier mitangefochtenen Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vorsieht (Art. 80e Abs. 2 IRSG e contrario; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2018.95-97 vom 29. März 2018; RR.2015.57 vom 19. Februar 2015; RR.2014.112 vom 29. April 2014; RR.2012.12 vom 19. April 2012);

- demnach kein taugliches Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 80e Abs. 2 IRSG vorliegt, weshalb die angefochtenen Verfügungen vom 15. September 2020 sowie der Hausdurchsuchungs-, und Durchsuchungs- sowie Beschlagnahmebefehl vom 15. September 2020 nicht selbständig anfechtbar sind und auf die Beschwerde folglich nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten den Beschwerdeführern 1 und 2 unter solidarischer Haftung aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 lit. b StBOG) und diese auf Fr. 1'000.-- festzusetzen sind.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.